



HESSISCHER LANDTAG

01. 02. 2020

Plenum

Dringlicher Antrag

Fraktion der AfD

Schulzentrierte Beschulungsformen für Hessen im Pandemie-Zustand

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag unterstreicht, dass aufgrund der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie die Ergreifung außerordentlicher politischer Maßnahmen erforderlich ist. Die Aufrechterhaltung einer dynamisch gestalteten Beschulung an den hessischen Bildungsstätten ist zur Erfüllung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages auch im gegenwärtigen Pandemie-Zustand bei angemessener Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes der schulischen Akteure zu gewährleisten.
2. Der Landtag stellt fest, dass die seit etwa einem Jahr beobachtbare Handlungspraxis der Landesregierung hinsichtlich der Beschulung im Ausnahmezustand wesentlich durch die Umsetzung eines per Rechtsverordnung erlassenen Maßnahmenbündels charakterisiert werden kann, welchem die Merkmale Transparenz, Systematik und innere Kohärenz nicht zuerkannt werden kann und deren mutmaßlicher Beitrag zur Steigerung des Bildungserfolges der hessischen Schüler nach menschlichem Ermessen marginal ausfallen wird.
3. Der Landtag betont das Erfordernis einer landesgesetzlichen Regelung der dynamischen Beschulungsformen unter der Bedingung der Pandemie; hierzu bilden Art. 80 Abs. 4 GG i. V. m. § 28a sowie § 32 Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine hinreichende Rechtsgrundlage. Durch ein Landesgesetz werden die Grade der Rechts- und Planungssicherheit für die schulischen Akteure signifikant erhöht und überdies das Vertrauen des Volkes in die Verlässlichkeit, Systematik und Zielgerichtetheit staatlichen Handelns gestärkt. Die derzeitige Praxis der Landesregierung, Maßnahmen zur Beschulung im Ausnahmezustand im Nachhinein gesetzlich zu legitimieren, ist demgegenüber als eines Rechtsstaates unwürdig zu bewerten.
4. Der Landtag begrüßt daher im Grundsatz den von der Fraktion der FDP vorgelegten Gesetzentwurf (DS 20/4898) und betont zugleich, dass dieser hinsichtlich seines Regelungsumfangs sowie des mittleren Präzisionsgrades seiner Bestimmungen novellierungsbedürftig ist.
5. Der Landtag unterstreicht das Erfordernis einer rechtlichen Regulierung in Form eines Landesgesetzes zur Festlegung der Beschulungsformen in Abhängigkeit des jeweiligen Pandemie-Zustandes, welches eine Ausgestaltung der nachfolgend aufgeführten Grundsätze darstellt:
 - a) Die zulässigen Beschulungsarten sind: Präsenzunterricht, Digital gestützter Fernunterricht, Beratender Heimunterricht. Deren jeweilige Charakteristika sind zu explizieren.
 - b) Die an einer beliebigen, fest gewählten hessischen Schule S einer bestimmten Schulart A umzusetzende Beschulungsform B ist eine gewichtete Kombination („Summe“) der unter a aufgeführten Beschulungsarten.
 - c) Das Hessische Kultusministerium ist per Rechtsverordnung zu ermächtigen, im Einvernehmen mit einer repräsentativen Auswahl wissenschaftlicher Experten auf dem Gebiet der Pandemie-Forschung sowie sachlich zuständigen Vertretern des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration in Abhängigkeit der Schulart A sowie der festgestellten Ausprägung des pandemischen Zustandes P für jede Beschulungsart aus a jeweils ein Intervall aus zulässigen Gewichtungsfaktoren anhand im Vorfeld festgelegter wissenschaftlich-operationaler Kriterien begründet zu bestimmen.

- d) Die Schulleitung der beliebigen, fest gewählten Schule S aus b bestimmt im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt sowie Gesundheitsamt unter expliziter Berücksichtigung der in S realisierten Hygienestandards (Handhygiene, Luftreinigungssysteme, Räumlichkeiten u.Ä.), Viren-Testungskapazitäten sowie Ausprägung der digitalen Infrastruktur anhand im Vorfeld festgelegter wissenschaftlich-operationaler Kriterien begründet jeweils einen für die Schule S spezifischen Gewichtungsfaktor aus den zugehörigen Intervallen gemäß c und ermittelt anhand jener Kriterien einen begründeten Schätzwert für die Dauer T des pandemischen Zustandes P.
 - e) Die unter Verwendung der nach d ausgewählten Gewichtungsfaktoren gemäß b gebildete Kombination B ist die spezifische Beschulungsform für die Schule S der Schulart A während der Dauer T des Pandemie-Zustandes P.
 - f) Die in 5 c und 5 d erwähnten „wissenschaftlich-operationalen Kriterien“ sind in einer hierfür angemessenen Weise in der Ausgestaltung des Landesgesetzes explizit zu berücksichtigen.
6. Der Landtag stellt fest, dass einer Ausgestaltung eines Landesgesetzes zur Beschulung im Pandemie-Zustand gemäß der Grundsätze 5 a – 5 f folgende Eigenschaften zukommen:
- a) Einheitlichkeit und Bestimmtheit der zugrunde gelegten Begrifflichkeit sowie Systematik der Vorgehensweise zur Ermittlung der für eine spezifische Schule unter pädagogischen und epidemiologischen Aspekten angemessenen Beschulungsform.
 - b) Spezifizierung der Beschulungsform für jede Schule in Abhängigkeit von der jeweiligen pandemischen Lage sowie der Ausprägungen ihrer spezifischen Infrastrukturen hinsichtlich der Erfüllung der Hygiene-Erfordernisse sowie des Einsatzes digitaler Lehr- und Lerninstrumente.
 - c) Adaptionsmöglichkeit der umgesetzten Beschulungsform an die Dynamik der pandemischen Lage ohne jedwede Abänderung der hierzu zum Einsatz kommenden Verfahrensschritte.
7. Der Landtag betont, dass die in 6 festgestellten Eigenschaften zusammengefasst hinreichend, um einem derartigen Landesgesetz formale Korrektheit sowie inhaltliche Adäquatheit hinsichtlich seines Regelungsgegenstandes attestieren zu können.
8. Der Landtag fordert die Landesregierung dazu auf, einen die in 5 ausgeführten Grundsätze erfüllenden Entwurf für ein Landesgesetz zur Einführung schulzentrierter Beschulungsformen im Pandemie-Zustand auf der Basis der in 3 charakterisierten Rechtsgrundlage zeitnah zu erstellen und in die parlamentarische Debatte einzubringen.

Begründung:

Der gesetzlich normierte Bildungs- und Erziehungsauftrag der hessischen Schulen ist auch im gegenwärtigen Pandemie-Zustand zu erfüllen. Hierzu bedarf es der Umsetzung schulorganisatorischer Maßnahmen, welche sich u.a. aus landesspezifischen Ausgestaltungen der Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes in Anwendung auf Schulen zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie ergeben.

Es ist dabei stets eine Güterabwägung zwischen pädagogischen und medizinisch-epidemiologischen Erfordernissen vorzunehmen. Für den Bereich der Schulen kann u.E. begründet werden, dass der Erhalt der Voraussetzungen zur Gestaltung zielführenden Unterrichtes auch im Zustand der Pandemie das hierbei höher zu bewertende Gut darstellt.

Hinsichtlich des rechtlichen Rahmens zum Vollzug der erforderlichen schulorganisatorischen Maßnahmen ist deren Regulierung durch ein Landesgesetz gegenüber durch Rechtsverordnung legitimierten Erlassen aus den in 2 und 3 ausgeführten Gründen vorzuziehen.

Aus pädagogischen Gründen stellt Präsenzunterricht die zu präferierende Beschulungsart dar. Da dieser aufgrund der Ausprägung der pandemischen Lage nicht mehr vollumfänglich angeboten werden kann, ist u.E. als alternative Beschulungsform eine angemessene Kombination mit den zusätzlichen Beschulungsarten Digital gestützter Fernunterricht sowie Beratender Heimunterricht einzuführen (5 a, 5 b).

Die vorzunehmenden Gewichtungen der drei Beschulungsarten sind dabei schulspezifisch vorzunehmen und hängen ab von externen Faktoren wie der Ausprägung der pandemischen Lage sowie internen Faktoren, wie z.B. der Schulart, dem vorhandenen Hygiene-Standard und dem Ausprägungsgrad der digitalen Infrastruktur der Schule.

Beide Faktorengruppen bestimmen die für eine spezifische Schule angemessenen Gewichtungen der Beschulungsarten und damit ihre Beschulungsform (5 b).

Der Einfluss der externen Faktoren wird im Rahmen der vorgestellten Grundsätze durch jeweils ein Intervall aus möglichen Gewichtungen für jede der drei Beschulungsarten repräsentiert. Die Intervalle werden für jede Schulart und relativ zum herrschenden Pandemie-Zustand anhand wissenschaftlich-operationaler Kriterien seitens des Hessischen Kultusministeriums festgelegt (5 c).

Die internen Merkmale der Schule führen zu einer individuellen Festlegung der Gewichtungen der Beschulungsarten für diese Schule im Rahmen einer einvernehmlich vorgenommenen Auswahl jeweils einer Gewichtung aus den für die zugehörige Schulart und gegebene pandemische Lage festgelegten Mengen (Intervalle) aus möglichen Gewichtungen (5 d).

Auf diese Weise wird eine schulzentrierte Beschulungsform ermittelt, welche sowohl globalen Faktoren als auch lokalen Faktoren gleichermaßen Rechnung trägt.

Die skizzierte Bestimmungsmethode für die Beschulungsform genügt methodischen Erfordernissen insofern, als sie unter Anwendung von im Landesgesetz explizit berücksichtigter wissenschaftlich-operationaler Kriterien erfolgt (5 f).

Das von der Landesregierung im Herbst 2020 vorgeschlagene und mit 4 Stufen versehene Modell wie auch dasjenige des FDP-Gesetzentwurfes mit derselben Stufenanzahl (4) erlauben z.B. im letzteren Fall lediglich eine Differenzierung der Beschulungsform auf Kreisebene und sind daher wesentlich grobkörniger.

Der genaue Auslösemechanismus für die Stufen bleibt im o.g. Modell der Landesregierung unbestimmt; im FDP-Gesetzentwurf wird er an das Überschreiten von „Schwellenwerten“ geknüpft, wobei völlig unklar bleibt, wie deren Definition lautet und in welcher Weise diese zu ermitteln sind; es steht daher u.E. die Verletzung des Bestimmtheitsgebotes im Raum.

In dem von unserer Fraktion vorgestellten Ansatz werden demgegenüber die Wahl der Intervalle aus Gewichtungen als auch die Auswahlen aus diesen jeweils an die begründete Erfüllung im Vorfeld (Landesgesetz) spezifizierter wissenschaftlich-operativer Kriterien geknüpft und damit die Wahrscheinlichkeit des Eintretens etwaiger Willkür-Entscheidungen minimiert.

Die dabei stets verbleibenden Ermessensspielräume für die Entscheidungsträger können ihrerseits in konstruktiver Weise ausgeschöpft werden, um z.B. die Realisierung bestimmter Schulöffnungs-Szenarien zu unterstützen.

Bei Änderung der pandemischen Lage kann das geschilderte Verfahren exakt in der bereits beschriebenen Weise ausgeführt werden, um auch in diesem Zustand für jede der ca. 2.000 hessischen Schulen eine ihren spezifischen Voraussetzungen gemäße Beschulungsform zu ermitteln.

Das seit einem Jahr zu beobachtende Laborieren der Landesregierung an der Konzeption und Umsetzung eines pädagogisch und epidemiologisch angemessenen Rahmens zur effektiven Beschulung unter der Bedingung der Pandemie tritt für den unbefangenen Beobachter durch den Vergleich mit dem von unserer Fraktion vorgelegten Ansatz einmal mehr sehr deutlich zutage.

Wiesbaden, 1. Februar 2021

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe